

Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Vereinigte Arabische Emirate

09.06.2017

Inhalt

- ▶ Internationale Handelsabkommen
 - ▶ Golfkooperationsrat
 - ▶ Freihandelsabkommen des Golfkooperationsrats
 - ▶ Greater Arab Free Trade Area (GAFTA)
 - ▶ Wirtschaftliche Beziehungen zur EU
- ▶ Zollverfahren
 - ▶ Zollanmeldung und Warenbegleitpapiere
 - ▶ Legalisierung der Warenbegleitpapiere
 - ▶ Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr
 - ▶ Vorübergehende Verwendung
 - ▶ Zollgutlagerung
 - ▶ Zollgutversand/Transit
- ▶ Einfuhrabgaben
 - ▶ Zolltarif und Zollsätze
 - ▶ Zollwert
 - ▶ Zollbearbeitungsgebühren
 - ▶ Zollbefreiungen im Reiseverkehr im Emirat Dubai
 - ▶ Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern
- ▶ Einfuhrverbote und -beschränkungen
 - ▶ Einfuhrverbote
 - ▶ Einfuhrkontingente
 - ▶ Einfuhrgenehmigungen für regulierte Waren
 - ▶ Lebende Tiere
 - ▶ Pflanzen
 - ▶ Lebensmittel
 - ▶ Halal-Zertifizierung
 - ▶ Standardisierung
 - ▶ Neufahrzeuge und Reifen

- ▶ Anti-Dumping-Maßnahmen
- ▶ Markierung und Etikettierung
 - ▶ Herkunftsbezeichnung "Made in..."
 - ▶ Etikettierung von Nahrungsmitteln
 - ▶ G-Mark
 - ▶ Energieeffizienz-Kennzeichnung
 - ▶ QR-Code
 - ▶ Etikettierung von Tabakerzeugnissen
- ▶ Internetadressen
- ▶ Ausfuhr aus der EU

Autorin: Amira Baltic-Supukovic (Mai 2017)

Bonn (GTAI) - Bei der Wareneinfuhr in die VAE sind neue Anforderungen bei der Legalisierung von Handelsdokumenten, der Halal-Zertifizierung sowie die geplante Einfuhrung der Mehrwert- und Verbrauchsteuer zu beachten. Die frühzeitige Information über Einfuhrverfahren, Verbote und Beschränkungen hilft dabei, Verzögerungen an der Grenze und damit zusätzliche Kosten zu vermeiden. Das Zollmerkblatt VAE kann kostenlos nach vorheriger Registrierung heruntergeladen werden unter <http://www.gtai.de/zollmerkblaetter> ▶

Internationale Handelsabkommen

GOLFKOOPERATIONSRAT

Die VAE sind eine Föderation von sieben weitgehend autonomen Bundesstaaten (Emiraten): Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm al-Quwain, Fujairah und Ras al-Khaimah.

Zusammen mit Saudi-Arabien, Bahrain, Kuwait, Katar und Oman sind die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) Mitglied des Golfkooperationsrats (Gulf Cooperation Council - GCC). 1983 wurde eine Freihandelszone, 2003 eine Zollunion mit einem gemeinsamen Zollgesetz und einem gemeinsamen Zollltarif mit einigen wenigen Ausnahmen geschaffen. Im Jahre 2008 folgte der gemeinsame Markt (Gulf Common Market). Der Außenzollsatz beträgt 5% für die meisten Waren, eine Einfuhrumsatzsteuer wird derzeit noch nicht erhoben. Deren Einführung wird jedoch vorbereitet. Der Warenhandel innerhalb des GCC ist zollfrei. Alle GCC-Staaten sind Mitglieder der WTO.

FREIHANDELSABKOMMEN DES GOLFKOOPERATIONSRATS

Der GCC hat 2005 entschieden, alle Freihandelsabkommen (FHA) als Staatengruppe zu verhandeln. Bislang wurden zwei Freihandelsabkommen unterzeichnet: eines mit den EFTA-Staaten Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen und eines mit Singapur.

Das FHA mit den EFTA-Staaten einschließlich der bilateralen Landwirtschaftsabkommen ist zum 1.7.14 für die EFTA-Staaten und am 1.7.15 in den GCC-Staaten in Kraft getreten. Für Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft (Kap. 25 bis 97) mit Ursprung in den GCC-Staaten fallen die Zölle in den EFTA-Staaten weg. Auch die GCC-Staa-

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

ten gewähren für die Mehrzahl der gewerblichen Erzeugnisse aus den EFTA-Staaten zollfreien Zugang. Bei der Ausfuhr aus den EFTA-Staaten in den GCC ist die Warenverkehrsbescheinigung als Ursprungsnachweis zu nutzen. Einzelheiten zum Zollabbauregime für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Fisch und sonstige Meereserzeugnisse sowie bei Basisagrarpunkten enthalten die Anhänge I und III zum Abkommen sowie die entsprechenden Anhänge der Landwirtschaftsabkommen. Weitere Informationen sowie die Vertragstexte sind auf der Internetseite der EFTA, <http://www.efta.int> ▶ zu finden.

Das Freihandelsabkommen mit Singapur ist am 1.9.13 in Kraft getreten. Dieses umfasst die Themen Warenhandel, Dienstleistungen, Investitionen, Ursprungsregeln, Zollverfahren, staatliche Beschaffung, E-Commerce und wirtschaftliche Zusammenarbeit. Mit Inkrafttreten des Abkommens gewährt Singapur allen GCC-Ursprungswaren mit sofortiger Wirkung Zollfreiheit. Im Gegenzug sind ca. 95% der Tariflinien des GCC-Einfuhrzolltarifs für Waren mit Ursprung in Singapur zollfrei, für weitere 2,7% gilt ab 2018 Zollfreiheit. Die Ursprungsregeln des Abkommens sehen grundsätzlich einen inländischen Fertigungsanteil von mindestens 35% vor. Der Text des Abkommens ist zu finden unter: <http://www.fta.gov.sg/>. ▶

Der GCC hat mit verschiedenen Ländern und Staatenbündnissen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufgenommen, etwa mit Indien, der Türkei, Neuseeland, MERCOSUR, Japan, Südkorea, Australien und Pakistan. Zu Abschlüssen dieser Abkommen ist es jedoch noch nicht gekommen.

GREATER ARAB FREE TRADE AREA (GAFTA)

Die 17 Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga unterzeichneten 1997 einen Vertrag über die Arabische Freihandelszone (Greater Arab Free Trade Area - GAFTA), auch als Great Arab Free Trade Area oder Pan-Arab Free Trade Area (PAFTA) bekannt. Der Vertrag ist im Januar 1998 in Kraft getreten. Zu den Mitgliedstaaten der GAFTA gehören neben den GCC-Staaten Tunesien, Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jemen, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, die Palästinensischen Gebiete, Sudan und Syrien (z.Zt. suspendiert). Die Vertragsparteien gewähren sich offiziell Zollfreiheit bei der Einfuhr ihrer industriellen und landwirtschaftlichen Ursprungswaren.

WIRTSCHAFTLICHE BEZIEHUNGEN ZUR EU

Die VAE unterhalten als Mitglied des Golfkooperationsrats ein Kooperationsabkommen mit der EU. Im Fokus stehen die wirtschaftliche Entwicklung und Diversifizierung der GCC-Länder. Die Zusammenarbeit tangiert daneben auch die Bereiche wirtschaftliche und technische Kooperation, Energie, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Fischerei, Investitionen, Wissenschaft, Technik und Umweltschutz. Zum Abschluss eines Freihandelsabkommens (FHA) ist es jedoch noch nicht gekommen.

Zum 1.1.14 wurden die GCC-Staaten aus dem Fördersystem für Entwicklungsländer (Allgemeines Präferenzsystem) der EU gestrichen. Folglich entfallen die freiwilligen Zollvergünstigungen für GCC-Ursprungswaren bei der Einfuhr in die EU. Stattdessen werden die Regelzollsätze der EU angewandt.

Zollverfahren

Es gibt eine Bundeszollbehörde, die Federal Customs Authority (FCA, <https://www.customs.ae> ▶). Außerdem hat jedes Emirat hat seine eigene Zollverwaltung. Mit dem Gesetz über die Bundeszollbehörde (Amended Law No. 8 on Federal Customs Authority) aus 2015 wurden die Aufgaben und Kompetenzen der FCA neu definiert. Eines der Ziele ist, die Zollverfahren in allen Emiraten vollständig anzugleichen.

Die gesetzliche Grundlage für Zollbestimmungen in den VAE bilden in erster Linie

- der gemeinsamen Zollkodex (Customs Law for GCC States), den die Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrates seit 2003 anwenden, seine 2010 geänderte Fassung sowie die dazu gehörigen Durchführungsbestimmungen (Rules of Implementation),

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

- Federal law No. 8 on the Federal Customs Authority, in Kraft seit 28.1.16,
- Unified Guide for Customs Procedures at First Points of Entry (2015) und das
- Federal Law No. 13 aus 2007 über Waren, die bei der Ein- und Ausfuhr Kontrollverfahren unterliegen.

In den VAE eingeführte Waren können unter Anwendung verschiedener Zollverfahren abgefertigt werden. Möglich ist eine Abfertigung zum freien Verkehr, zur vorübergehenden Verwendung, Zollgutlagerung, Verwendung in einer Freizone, zum Transit, Re-Export und Drawback.

Einfuhrverbote, Beschränkungen und produktspezifische Maßnahmen sind noch nicht vereinheitlicht worden, so dass hier abweichende Regelungen möglich sind. Einige der Verfahren werden nachstehend kurz beschrieben.

ZOLLANMELDUNG UND WARENBEGLEITPAPIERE

Zollanmeldung und Abgabenerhebung werden grundsätzlich in dem GCC-Mitgliedstaat

durchgeführt, in dem die einzuführende Ware erstmals das Zollgebiet der Zollunion erreicht. Bei der anschließenden Weiterversendung innerhalb der Zollunion sind in der Regel keine weiteren Zollmaßnahmen (Abfertigung, Abgaben) mehr erforderlich. Im Exportland innerhalb des GCC ist lediglich eine Erklärung für statistische Zwecke auszufüllen ("Statistical Export Declaration"). Diese Erklärung wird mit dem "Makassa"- Stempel bzw. der sog. "Due Number" (ein Barcode) durch die Zollverwaltung des Exportlandes versehen und beim Import in einen anderen GCC-Staat vorgelegt.

Bei Schifftransporten ist eine Vorabanmeldung ("ship pre arrival notification report") mind. 48 Stunden vor Eintreffen des Schiffs im Hafen abzugeben.

Für die Zollabfertigung ist eine Zollanmeldung abzugeben, unabhängig davon, ob die Waren zollbefreit sind oder nicht. Die Zollanmeldung kann in den VAE vom Importeur/Exporteur, seinem ermächtigten Vertreter oder einem Zollagenten abgegeben werden.

Die erforderlichen Dokumente und Informationen können elektronisch an die Zollverwaltung gesendet werden. Die Originaldokumente müssen jedoch vor oder nach Freigabe der Waren zur Verfügung gestellt werden, wenn die Zolldienststelle dies verlangt. Sie müssen für mindestens fünf Jahre aufgehoben werden.

Zollanmeldungen für gewerbliche Sendungen müssen im Emirat Dubai elektronisch über das System Mirsal 2 abgegeben werden. Zuvor ist eine Registrierung für elektronische Zollverfahren unter <http://www.dubaitrade.ae> ▶ vorzunehmen.

Bei der gewerblichen Wareneinfuhr werden folgende Warenbegleitpapiere benötigt:

- Handelsrechnung

Die Handelsrechnung ist in Arabisch oder Englisch zu erstellen und sollte folgende handelsübliche Angaben enthalten: Namen und Adressen des Verkäufers, des Käufers und des Spediteurs, Ort und Datum der Ausstellung, Rechnungsnummer, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Verlade- und Abfahrtshafen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Brutto- und Nettogewicht, Einzel- und Gesamtpreis, Ursprungsland, Stempel und Unterschrift.

In der Rechnung ist außerdem in der Regel folgende Erklärung des Ausführers abzugeben und zu unterschreiben: "We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported for our own account. The goods are of pure ... origin, they are manufactured by ...". Enthält die Ware Ursprungsprodukte anderer Länder, ist dem hinzuzufügen: "The goods incorporate parts and components which originate from following countries:"

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Wenn die Rechnung mehrere Seiten umfasst, sind diese an einer Ecke umzuknicken und mit einem Firmenstempel zu versehen. Das Ursprungsland auf der Handelsrechnung ist mit "Federal Republic of Germany" anzugeben. Die Angabe "European Union" ist im Allgemeinen nicht ausreichend. Die Zollverwaltung erlaubt die Vorlage einer Kopie der Handelsrechnung, wenn der Importeur sich verpflichtet, das Original innerhalb von 90 Tagen nachzureichen.

- Ursprungszeugnis

Ursprungszeugnisse werden von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt. Für Ausfuhren von deutschen Ursprungswaren wird ein nicht-präferenzielles Ursprungszeugnis erstellt. Ursprungszeugnisse für den Export in die VAE müssen zusammen mit der Handelsrechnung legalisiert werden.

Ursprungswaren von Ländern, mit denen die GCC-Staaten ein Freihandelsabkommen abgeschlossen haben, werden bei Vorlage eines präferenziellen Ursprungszeugnisses Zollpräferenzen laut Abkommen gewährt. Lediglich für Ursprungswaren der GCC-Staaten muss bei der Einfuhr in die VAE kein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.

- Versicherungsnachweis

Ein Versicherungsnachweis in Englisch oder Arabisch kann für die Zollabfertigung verlangt werden.

- Frachtdokumente

Luftfracht: Luftfrachtbrief

Seefracht: Konnossement; Ship Pre-Arrival Notification Report: Die Voranmeldung der Schiffe bei der Hafenbehörde muss mindestens 48 Stunden vor der geplanten Ankunft des Schiffes erfolgen.

- Packliste

Eine Packliste im Original in Arabisch oder Englisch mit Angaben von HS-Codes für die

Warenpositionen wird im Allgemeinen verlangt, wenn die erforderlichen Angaben nicht bereits in der Handelsrechnung enthalten sind. Die Einhaltung besonderer Formvorschriften besteht nicht. Die in der Packliste enthaltenen Angaben müssen mit denen der Ladeliste übereinstimmen.

- Sonstige Dokumente

Je nach Warenart, vor allem bei landwirtschaftlichen Produkten, sind bei der Einfuhr besondere Dokumente vorzulegen. Welche Dokumente hier erforderlich sind, muss von Fall zu Fall geprüft werden.

LEGALISIERUNG DER WARENBEGLEITPAPIERE

Für die Wareneinfuhr in die VAE ist eine Legalisierung der Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen durch die Konsularabteilung der Botschaft der VAE erforderlich. Seit dem 1.4.17 ist zunächst eine Registrierung und Bezahlung der Gebühren über die Webseite des Ministry of Foreign Affairs & International Cooperation (MoFA) notwendig. Die Gebühren werden nicht mehr an die Botschaft der VAE in Berlin überwiesen.

Nach Angaben der Botschaft sind die Warenbegleitdokumente zunächst von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bescheinigen. Die IHK behält eine Kopie. Nach der Bezahlung im Online-System des MoFA können die von der IHK bescheinigten Originaldokumente wie bisher bei der Arabisch-Deutschen Handelskammer (GHORFA) zur weiteren Vorbehandlung eingereicht werden. Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen werden nur gemeinsam legalisiert. GHORFA erhebt eine Gebühr in Höhe von 18 Euro pro Dokument. Diese muss ebenfalls im Voraus bezahlt werden.

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Für jedes zu legalisierende Dokument sind neben dem Original zwei Kopien einzusenden (3-fach einreichen). GHORFA behält ebenfalls eine Kopie und leitet die Dokumente an die Konsularabteilung der Botschaft der VAE weiter. Die Botschaft behält ebenfalls eine Kopie aller Handelspapiere ein. Das Original wird legalisiert, die eingereichten Kopien nicht. Die Konsularabteilung beendet die Legalisierung durch eine erneute Prüfung und eine Unterschrift auf dem ausgedruckten E-Label.

Eine Einsendung der Dokumente per Einschreiben wird empfohlen. Auch beim Generalkonsulat der VAE in München können Legalisierungen von Dokumenten durchgeführt werden.

Grundsätzlich muss für jede Lieferung ein neues Formular bei MoFA ausgefüllt werden. Die Legalisierungsgebühren für Originalrechnungen werden nach ihrem Gesamtbetrag in Dirham (Dh.) wie folgt berechnet:

Rechnungsbetrag (in Dirham)	Gebühr für die Legalisierung von Rechnungen für Waren, die in die VAE importiert werden (in Dirham)
1 - 10.000	100
10.001 - 30.000	200
30.001 - 60.000	400
60.001 - 90.000	600
90.001 - 150.000	800
150.001 - 250.000	1000
250.001 - 500.000	1300
500.001 - 1.000.000	1500
1.000.001 - 2.000.000	2000
2.000.001 und höher	0,2% des Rechnungsbetrags

ABFERTIGUNG ZUM ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR

Um die Ware zum freien Verkehr abzufertigen, müssen alle Einfuhrabgaben gezahlt und eventuelle handelspolitische Regelungen, zum Beispiel Genehmigungen erfüllt werden. Nach erfolgter Zahlung der Einfuhrabgaben werden die Waren von der Zollverwaltung freigegeben.

Elektronische Verfahren werden zunehmend entwickelt und implementiert, um die Kommunikation zwischen den Handeltreibenden und der Zollverwaltung sowie zwischen der Zollverwaltung und anderen am Außenhandel beteiligten Behörden zu verbessern.

VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG

Waren, die man für einen begrenzten Zeitraum in den VAE benötigt, können zur vorübergehenden Verwendung (temporary admission) eingeführt werden. Hierbei wird eine Bearbeitungsgebühr sowie eine Sicherheit in Höhe der Zollabgaben, die bei der Einfuhr zum freien Verkehr zu zahlen gewesen wären, hinterlegt. Als Sicherheit werden Bankbürgschaft oder Barsicherheit akzeptiert. Die Sicherheiten werden erstattet, wenn die Waren unverändert und fristgemäß wieder ausgeführt werden. Eine Entnahme der Waren aus der vorübergehenden Verwendung zum Verbleib im Inland ist bei Zahlung der fälligen Einfuhrabgaben möglich. In diesem Fall ist jedoch ein Ursprungszeugnis nachzureichen.

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gilt für folgende Waren:

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

- Schwermaschinen und Ausrüstungen für Projekte oder für wissenschaftliche und praktische Versuche, die mit den Projekten zusammenhängen (Verwendungsdauer: 6 Monate, verlängerbar auf maximal 3 Jahre);
- Drittlandswaren zur Weiterverarbeitung oder Fertigstellung (maximale Verwendungsdauer: 1 Jahr);
- Waren für Aufführungen, Theater, Ausstellungen (Verwendungsdauer: 6 Monate, maximal 1 Jahr);
- Maschinen, Apparate und Ausrüstung zur Reparatur (Verwendungsdauer: 6 Monate, maximal 1 Jahr);
- Container und Verpackungen zur Befüllung (Verwendungsdauer: 6 Monate, maximal 1 Jahr);
- Warenmuster (Verwendungsdauer: 6 Monate, maximal 1 Jahr);
- Tiere zum Weiden (Verwendungsdauer: 6 Monate, maximal 1 Jahr) und
- andere Waren, die eine vorübergehende Verwendung erfordern (Verwendungsdauer: 6 Monate, maximal 1 Jahr).

Folgende Waren können nicht vorübergehend eingeführt werden: Waren, die einem Einfuhrverbot unterliegen, Ersatzteile, Reifen, Batterien und andere für Projekte benötigte Verbrauchsmaterialien.

Eine Rechnung im Original mit Angabe des Ursprungslandes muss bei der Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung vorgelegt werden. Werden mehrere Artikel eingeführt, ist zudem eine Packliste mit Angabe der HS-Codes vorzulegen. Hinzu kommen die Frachtdokumente. Bei Verbleib der Ware im Inland (Anmeldung zum freien Verkehr) ist das Ursprungszeugnis nachzureichen.

Muster, Messe -und Ausstellungswaren können seit 2011 auch mit einem Carnet ATA vorübergehend für bis zu 6 Monate eingeführt werden. Die Abfertigung mit Carnet ATA erfolgt im Emirat Dubai nur an den folgenden Zollstellen:

- Dubai Cargo Village
- Jebel Ali Customs Center
- Dubai International Airport: Terminals 1, 2 und 3
- Dubai Airport Free Zone
- Al Maktoum Airport und
- Hatta Customs Center.

Hinzu kommen zwei Zollstellen im Emirat Abu Dhabi:

- Abu Dhabi International Airport und
- Port Zayed.

Das Carnet ATA bietet den Vorteil, dass für die mitgeführten oder versandten Waren weder eine Einfuhrerklärung auszufüllen noch Einfuhrabgaben zu leisten sind. Als Sicherheit für die beteiligten Zollbehörden dient eine Bürgschaft des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK). Das Carnet ATA wird in Deutschland von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt und dient als durchgehendes Versandpapier von Deutschland in die VAE und zurück.

ZOLLGUTLAGERUNG

Waren können vorerst unverzollt in einem privaten oder öffentlichen Lager deponiert werden. Für die Zollgutlagerung sind Rechnungen und Ursprungszeugnisse im Original, Frachtdokumente und Packlisten vorzulegen. Die Lagerdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr und ist auf maximal drei Jahre verlängerbar. Erst mit der Entnahme der Waren aus dem Lager werden die Einfuhrabgaben fällig.

ZOLLGUTVERSAND/TRANSIT

Unverzollte Waren können im Zollgutversand von der Eingangszollstelle zur Bestimmungszollstelle transportiert werden. Nach Entrichtung von Sicherheiten in Höhe der Einfuhrabgaben und Vorlage der Warenbegleitpapiere wird ein Versandschein für den Weitertransport zur Bestimmungszollstelle ausgestellt. Das Versandverfahren wird mit der Rückmeldung der Bestimmungszollstelle an die Eingangszollstelle über den Eingang der Waren abgeschlossen. Der Warentransit erfolgt entsprechend. Ist der Bestimmungsort der Ware ein anderer GCC-Staat, muss für statistische Zwecke zusätzlich eine Anmeldung abgegeben werden. Das Transitverfahren muss innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen werden.

Der TIR-Konvention sind die VAE zwar beigetreten, das Carnet TIR-System wurde jedoch noch nicht implementiert. Das Carnet TIR ist demnach in den VAE nicht anwendbar.

Einfuhrabgaben

ZOLLTARIF UND ZOLLSÄTZE

Für die Bestimmung des Einfuhrzolls ist weitestgehend der Zolltarif des Golfkooperationsrates maßgeblich. Dieser ist nach dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System (HS) 2017 zur Bezeichnung und Codierung der Waren aufgebaut. Zum 1.1.17 wurde der Zolltarif aktualisiert und ist auf der Internetseite der Federal Customs Authority der VAE zu finden.

Der größte Teil der Waren unterliegt dem Wertzollsystem (ad valorem), d.h. es wird ein bestimmter Prozentsatz vom Warenwert berechnet. Wie hoch der Prozentsatz ist, kann aufgrund der Zolltarifnummer der Ware im Zolltarif festgestellt werden.

Der Regelzollsatz beträgt in allen Mitgliedstaaten des GCC 5%. Somit wird ein Großteil der Waren mit 5% verzollt, die meisten übrigen Tariflinien sind zollfrei. Der Zollsatz für Alkohol beträgt 100%, für Tabakwaren ebenfalls 100% zuzüglich eines Mindestzollsatzes. Der Zolltarif der GCC-Staaten ist zu finden unter: http://www.rakcustoms.rak.ae/Documents/RAK_Customs_Tariff/RAK_HS_CODE.pdf. ▶

ZOLLWERT

Für die Festsetzung der Höhe des Einfuhrzolls ist der CIF-Wert (cost, insurance, freight) maßgeblich. Die Wertangaben in der Handelsrechnung sind in der Regel die Grundlage für die Berechnung. Die Zollbeamten können jedoch unter Umständen nach eigenem Ermessen einen abweichenden Wert festsetzen.

ZOLLBEARBEITUNGSGEBÜHREN

Die verschiedenen Zollbearbeitungsgebühren für das Emirat Dubai werden unter anderem im Customs Notice Nr. 4/2010, <http://www.dubaicustoms.gov.ae/en/PoliciesAndNotices/Notices/AC4.pdf>, ▶ zusammengefasst.

ZOLLBEFREIUNGEN IM REISEVERKEHR IM EMIRAT DUBAI

Neben den Waren des persönlichen Bedarfs sind folgende Waren im Reiseverkehr zollfrei:

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

- 400 Zigaretten, 50 Zigarren und 500g Tabak,
- insgesamt 4 Liter Alkohol oder 2 Bierkartons (24 Dosen mit einem Inhalt von höchstens 355ml pro Dose),
- Geschenke mit einem Wert von bis zu 3.000 Dh.

EINFUHRUMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN

In den VAE werden zurzeit noch keine Einfuhrumsatz- oder Verbrauchsteuern erhoben. Die GCC-Staaten haben sich jedoch auf die Einführung eines Mehrwertsteuersystems geeinigt, um Einnahmen abseits des Ölsektors zu generieren. In den VAE wird die Implementierung einer Mehrwertsteuer in Höhe von 5% zum 1.1.18 vorbereitet. Viele Details zur Ausgestaltung des Mehrwertsteuersystems sind jedoch noch unklar, betreffende Gesetze sind noch nicht veröffentlicht worden.

Bei der Einfuhr wird die Mehrwertsteuer in der Regel als Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Einzelne Produkte und Dienstleistungen, etwa aus den Bereichen Bildung und Gesundheitswesen sollen mit einem Steuersatz von 0% belegt oder von der Steuer ausgenommen werden. Das Finanzministerium der VAE beantwortet die häufigsten Fragen zur Einführung der Mehrwertsteuer unter: <https://www.mof.gov.ae/en/Budget/Pages/VATQuestions.aspx>. ▶

Die Steuerbehörde der VAE plant außerdem die Einführung einer Sonderverbrauchsteuer in Höhe von 100% auf Tabakwaren und Energiegetränke und 50% auf kohlenstoffhaltige Getränke. Die Implementierung wurde für das vierte Quartal 2017 angekündigt.

Einfuhrverbote und -beschränkungen

Neben den Waren, die ohne besondere Genehmigungen eingeführt werden können, gibt es auch Waren, für die in den VAE ein Einfuhrverbot gilt. Für andere Waren muss wiederum eine Einfuhrgenehmigung und/oder ein bestimmtes Zertifikat eingeholt werden.

EINFUHRVERBOTE

Laut Zollgesetz des GCC können die einzelnen Staaten die Listen der zur Einfuhr verbotenen Produkte in Eigenregie festlegen. Ist ein Produkt in einem Land verboten, so ist auch der Transit des Produktes durch dieses Land verboten. Beispielsweise darf Alkohol in die VAE eingeführt werden, in Saudi-Arabien jedoch nicht.

Grundsätzlich werden Einfuhrverbote in den VAE aus kulturellen und religiösen Gründen erlassen, aber auch zum Schutz der nationalen Sicherheit und der Gesundheit des Volkes. Für folgende Waren besteht somit ein Einfuhrverbot in den VAE (die Liste ist nicht abschließend und kann von der Zollverwaltung kurzfristig geändert werden):

- Rauschgift, auch Mohn- und Hanfsamen, Cocablätter u.a.;
- geschützte Tier- und Pflanzenarten;
- lebende Schweine;
- rohes Elfenbein und Rhinozeros-Horn;
- Muskatblüten;
- Süßwaren in Form von Zigaretten;
- gebrauchte oder runderneuerte Fahrzeugreifen;

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

- dreilagige Nylon-Fischernetze;
- Glücksspielautomaten und -material;
- gefährliche Abfälle, radioaktiv belastete Produkte, ozonschädigende Substanzen, Asbest;
- alle Produkte, auch Publikationen und Kunstwerke, die in den VAE aus moralischer oder religiöser Sicht als anstößig empfunden werden;
- Waren israelischen Ursprungs, mit israelischen Handelsmarken oder Logos;
- bestimmte Radio- und Telekommunikationsausrüstung;
- bestimmtes Kinderspielzeug (z. B. ferngesteuerte Flugzeuge);
- alle Waren, die nicht den technischen Standards der VAE entsprechen.

EINFUHRKONTINGENTE

Einfuhrkontingente sind zurzeit nicht bekannt.

EINFUHRGENEHMIGUNGEN FÜR REGULIERTE WAREN

Einige Waren benötigen zur Einfuhr neben den üblichen Warenbegleitpapieren (s.o.) einer Einfuhrgenehmigung. Diese ist in der Regel vom Importeur bei der zuständigen Behörde in den VAE zu beantragen. Für folgende Waren ist eine Genehmigung einzuholen (die Liste der regulierten Waren kann in den einzelnen Emiraten abweichen):

Warengruppe	Zuständige Behörde
Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs	Ministry Of Climate Change and Environment
Waffen, Explosivstoffe, Munition und Teile davon	Ministry of Interior
Pflanzenprodukte, Lebensmittelzubereitungen, chemische Produkte	Dubai Municipality
Alkoholische Getränke, auch als Zusatz in Schokoladen oder Früchten	Dubai Police/Ministry of Interior
Industrielle Rohstoffe	Ministry Of Economy
Pharmazeutische Produkte und medizinische/chirurgische Instrumente und Apparate	Ministry Of Health & Prevention
Reifen, Trinkwasser	Emirates Authority for Standardization and Metrology
Bücher, Zeitungen und ähnliche Produkte, Kunstgegenstände, Antiquitäten	National Media Council
Perlen, Diamanten, Rohdiamanten etc.	DMCC
Laser, gefährliche Abfälle	General Secretariat Of Municipalities
Telekommunikationsausrüstung	Telecommunications Regulatory Authority
Reaktoren und Radiotransmitter	Federal Authority for Nuclear Regulation
Boote, Kreuzfahrtschiffe etc.	Zentrale der Coast Guard Group

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFUHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Schweinefleisch und Produkte daraus sowie Schweineleder dürfen zwar eingeführt werden, allerdings ist zuvor eine Sondergenehmigung beim Ministry of Climate Change and Environment einzuholen. Der Zollsatz für diese Produkte beträgt zum Teil 100%.

LEBENDE TIERE

Für die Einfuhr von Tieren in die VAE sind neben den üblichen Handelspapieren im Allgemeinen zusätzlich auch folgende Dokumente erforderlich:

- Importgenehmigung des Ministry of Climate Change and Environment,

siehe Abschnitt "Regulierte Waren". Diese Genehmigung ist ebenfalls vom Importeur zu beantragen.

- offizielles veterinärärztliches Gesundheitszeugnis

Dieses dient als Nachweis der erfolgten Untersuchung mit Befund über die Freiheit von Seuchen und ansteckenden Krankheiten. In Deutschland ist für die Ausstellung eines Tiergesundheitszeugnisses in der Regel der Amtstierarzt zuständig.

Die versendeten Tiere sowie tierische Produkte werden in den VAE einer veterinären Inspektion unterzogen. Die Inspektion ist im Voraus vom Importeur zu beantragen. Die Ankunft der Tiere muss mindestens eine Woche im Voraus beim o.g. Ministerium angekündigt werden. Mit dem Importeur sollte außerdem besprochen werden, ob eventuell Einfuhrverbote für Tiere aus bestimmten Ursprungsländern bestehen. Dies kann vor allem nach dem Auftreten von Tierseuchen der Fall sein.

Für bestimmte Tiere wie Bienen oder Pferde können weitere Genehmigungen oder Untersuchungen erforderlich sein.

PFLANZEN

Für die Einfuhr von Pflanzen in die VAE sind neben den üblichen Handelspapieren, der Einfuhrgenehmigung und der Einfuhrlizenz für landwirtschaftliche Produkte in der Regel auch folgende Dokumente vorzulegen:

- im Ursprungsland der Ware offiziell ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnisses, engl.: "phytosanitary certificate".

Für die Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse in Deutschland sind in der Regel die Pflanzenschutzdienste der Länder zuständig. Fragen im Zusammenhang mit Pflanzengesundheit sowie Kontakte zu den verantwortlichen Stellen und eine Liste der amtlichen Pflanzenschutzstellen in Deutschland finden Sie unter anderem im Internet unter dem Link des Julius Kühn Institutes, <http://www.jki.bund.de/>. ▶

- Ggf. Negativbescheinigung für Radioaktivität. Diese kann von einem akkreditierten Labor ausgestellt werden. Regional sind unterschiedliche akkreditierte Stellen zuständig, z.B. das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung NRW, TÜV Rheinland oder speziell für Lebens- und Futtermittel regionale Chemische- und Veterinäruntersuchungsämter wie das CVUA Rheinland oder das CVUA Stuttgart.

LEBENSMITTEL

Vor der Einfuhr von Lebensmitteln in die VAE müssen durch den Importeur bestimmte Genehmigungen eingeholt und Registrierungen vorgenommen werden. Für die Lebensmittelsicherheit im Emirat Dubai ist das Food Safety Department der Municipality of Dubai zuständig, im Emirat Abu Dhabi die Abu Dhabi Food Control Authority.

Unternehmen müssen in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllen, um Lebensmittel in die VAE zu importieren:

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

- eine gültige Einfuhrlizenz für Lebensmittel besitzen;
- das Unternehmen als Lebensmittelimporteur registrieren;
- den FIRS-Service (electronic Food Import Re-Export System) aktivieren und einen Unternehmensvertreter schulen;
- Anzahlung in Höhe von 15.000 Dirham (im Emirat Dubai) leisten und einen;
- Antrag auf Einfuhr im System FIRS vor dem Eintreffen der Lebensmittel stellen.

Die Voraussetzungen für die Lebensmittel sind wie folgt:

- Registrierung der Lebensmittel in FIRS;
- Registrierung des Barcodes;
- Genehmigung der Lebensmitteletikettierung;
- Labortest.

Bei der Einfuhr von Lebensmitteln sind neben den üblichen Handelspapieren im Allgemeinen die folgenden Warenbegleitpapiere vorzulegen:

- Gesundheitszeugnis im Original, ausgestellt von der zuständigen Behörde im Ursprungsland der Ware;
- Packliste;
- Halal-Zertifikat (siehe Abschnitt "Halal-Zertifizierung");
- ggf. eine Bescheinigung über den Dioxin-Gehalt, wenn die Angaben nicht bereits im Gesundheitszeugnis gemacht wurden.

Trinkwasser mit den HS-Positionen 2201010, 22011020, 22011030, 22019010 und 22019090 darf laut Customs Notice Nr. 4/2014 nicht ohne eine Genehmigung der Emirates Authority for Standardization and Metrology abgefertigt werden.

Für alle Produkte, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, wird die Ausstellung eines Analysezertifikats (FIT-Analysis) empfohlen. Dieses Zertifikat soll die uneingeschränkte Genusstauglichkeit des Lebensmittels bestätigen. Es kann von einem im Ausland akkreditierten Labor oder vom Dubai Central Food Laboratory (für das Emirat Dubai) ausgestellt werden. Liegt das Zertifikat bei der Einfuhr nicht vor, werden Warenproben entnommen und getestet. Die Warensendung kann nicht abgefertigt werden bis die Ergebnisse des Labors vorliegen.

Im Falle von Epidemien können zusätzliche Zertifikate verlangt werden, z.B. ein Dioxin-Zertifikat. Grundsätzlich darf Lebensmitteln kein Alkohol zugesetzt werden. Enthalten Lebensmittel Schweinefleisch, muss dies eindeutig auf dem Etikett erkennbar sein, nicht nur in der Liste der Zutaten. Grundsätzlich werden alle Lebensmittelsendungen vor dem Import kontrolliert, um die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Haltbarkeit und der Etikettierung zu überprüfen.

Die GCC-Staaten haben ein Frühwarnsystem für Nahrungsmittel (Gulf rapid alert system for food - GRASF) implementiert, um die Kommunikation bezüglich bestehender Gesundheitsrisiken, die im Zusammenhang mit Nahrungsmitteln stehen, zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Informationen werden von der nationalen Kontaktstelle des betroffenen Landes an die Zentrale gemeldet. Diese wiederum leitet sie umgehend an die anderen Mitgliedsländer des GCC weiter.

HALAL-ZERTIFIZIERUNG

Bei Einführen von Nahrungsmitteln und Produkten mit tierischen Inhalten, Kosmetika und Medikamenten muss grundsätzlich ein Halal-Zertifikat im Original vorgelegt werden. Die Prüfung und anschließende Zertifizierung soll die Einhaltung der islamischen Reinheits- und Speisegebote während des gesamten Produktionsprozesses nachweisen.

Seit dem 1.4.17 werden in den VAE nur noch Zertifikate akzeptiert, die von einem von der Standardisierungsbehörde ESMA akkreditierten Unternehmen stammen und die Kennzeichnung "Halal National Mark" tragen. Vor dem Export sollte daher immer geklärt werden, ob das gewählte deutsche Zertifizierungsunternehmen eine gültige Akkreditierung besitzt. In Deutschland verfügen nach Angaben von ESMA die folgenden Institutionen über eine solche Akkreditierung: Halal Control GmbH in Rüsselsheim, RACS Quality Certificates Issuing Services in Bielefeld, IIDC Islamic Information Documentation and Certification GmbH (Österreich/Deutschland/Ungarn).

Weitere Informationen zur Halal-Zertifizierung für den Markt der VAE sind zu finden unter: <http://halal.ae/en-us/HALAL/Pages/default.aspx>.

STANDARDISIERUNG

Die VAE sind Mitglied der GCC Standardization Organization (GSO, <http://www.gso.org.sa> ▶). Die GSO ist eine regionale Organisation, die sich aus den nationalen Standardisierungsorganisationen der GCC-Staaten zusammensetzt. Sie wurde gegründet, um die Standardisierung in den GCC-Staaten zu harmonisieren indem sie die Staaten bei der Einführung GCC-weit gültiger Standards und technischer Normen unterstützt. Beispiele für GCC-weit gültige Standards sind die "GCC Technical Regulation on Children Toys" und die "Gulf Technical Regulation for Low Voltage Electrical Equipment and Appliances". In der Regel basieren GSO- Standards auf internationalen Standards.

In die VAE einzuführende Waren müssen entweder den Standards des GCC, der VAE oder des jeweiligen Emirats entsprechen. Sind keine für die VAE spezifischen Standards erlassen worden, greifen im Allgemeinen die Standards der GSO oder entsprechende ISO-Standards.

Nationale Standards der VAE werden von der Emirates Authority for Standardization and Metrology (ESMA, <http://www.esma.ae> ▶) herausgegeben und implementiert. Erzeugnisse, die laut ESMA unter die "Emirates Conformity Assessment Scheme" (ECAS) fallen, müssen vor dem Verkauf auf dem Markt der VAE bei ESMA registriert werden. Bei der Einfuhr werden sie auf Konformität mit den gültigen Normen geprüft. Betroffen sind folgende Produkte: Bio-Produkte, Trinkwasser und Energiegetränke, Parfum, Kosmetik und andere Waren des persönlichen Bedarfs, Tabakwaren, Diesel, Leuchten, Niederspannungsgeräte, oxo-biologisch abbaubare Plastiktüten und andere Einwegartikel aus Plastik sowie Lebensmittelkontaktmaterialien. ESMA ist zudem für die Typprüfung von Messinstrumenten zuständig.

Die Zusammenarbeit mit dem Importeur hinsichtlich der Einfuhrvoraussetzungen ist sehr wichtig. Ferner sollte die Zertifizierung der Ware weit im Voraus geplant werden, da der Zertifizierungsprozess unter Umständen Wochen und sogar Monate in Anspruch nehmen kann.

NEUFahrZEUGE UND REIFEN

Bei der Einfuhr von Neufahrzeugen und Ersatzteilen muss ein Konformitätszertifikat (engl.: "Certificate of Conformity for Motor Vehicles") vorgelegt werden. Dieses soll die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den in den VAE geltenden Standards nachweisen. Das Zertifikat wird vom Hersteller bei der GCC Standardization Organization (GSO) beantragt, <http://www.gso.org.sa> ▶. Für die Einfuhr von Reifen ist ebenfalls ein Konformitätszertifikat, engl.: "Certificate of Conformity for Tyres" vorzulegen. Beide Zertifikate können nach einer Registrierung online im ECCS ("Electronic Conformity Certificate System") beantragt werden. Weitere Informationen hierzu

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

bietet die GSO unter: <https://www.gso.org.sa/gso-website/gso-website/activities/conformity/conformity-certificates#section>. ▶ Die Standardisierungsorganisation des Golfkooperationsrates hat am 28.3.17 der WTO den Entwurf neuer technischer Vorschriften, die bei der Herstellung neuer Kraftfahrzeuge für den Markt des GCC zu beachten sind, notifiziert.

ANTI-DUMPING-MASSNAHMEN

Wird eine Ware zu einem Preis verkauft, der erheblich unter dem durchschnittlichen Marktpreis liegt, so spricht man von Dumping. In der Regel geht es um eine systematische Preisunterbietung, etwa um bestimmte Marktanteile im Ausland zu erlangen. Das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade - GATT) verbietet Dumping grundsätzlich als eine Form der räumlichen Preisdifferenzierung.

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben bislang noch keinen Gebrauch von Anti-Dumping-Maßnahmen gemacht. Der Federal National Council der VAE hat im Januar 2017 jedoch ein neues Anti-Dumping-Gesetz auf dem Weg gebracht, mit dem in Zukunft Anti-Dumping-Maßnahmen in Einklang mit den geltenden Vorschriften der WTO und des GCC eingeleitet werden sollen. Informationen rund um das Thema Dumping stellt das Wirtschaftsministerium der VAE unter <http://www.economy.gov.ae/english/Ministry/MinistrySectors/IndustrialAffairsSector/anti-dumping/Pages/Defeinition.aspx> ▶ zur Verfügung.

Markierung und Etikettierung

HERKUNFTSBEZEICHNUNG "MADE IN..."

Grundsätzlich sind alle einzuführenden Waren mit einer nicht entfernbaren Herkunftsbezeichnung ("Made in...") zu versehen. Die Warenmarkierung soll gut lesbar und dauerhaft mit der Ware verbunden sein. Sie kann durch Druck, Gravur oder Pressung erfolgen und ist grundsätzlich an der Ware selbst anzubringen. Nur in Ausnahmefällen und nur wenn ein Anbringen der Kennzeichnung auf Grund der Größe oder Beschaffenheit der Ware, wie z. B. bei Schrauben, Kleinteilen, Lebensmitteln oder Flüssigkeiten nicht möglich ist, darf sie auf der Verpackung angebracht werden. Die Kennzeichnung ist dann auf der kleinsten Verpackungseinheit vorzunehmen. Zu beachten ist, dass die Ursprungsangaben auf der Verpackung unbedingt mit den Ursprungsangaben in den Warenbegleitdokumenten übereinstimmen.

Herkunftsbezeichnungen in Form von "Made in EU" oder "Made in Europe" werden in den GCC-Staaten aus Gründen des Verbraucherschutzes im Allgemeinen nicht anerkannt.

ETIKETTIERUNG VON NAHRUNGSMITTELN

Alle Nahrungsmittel müssen in arabischer Sprache etikettiert sein. Möglich sind zusätzliche Übersetzungen in andere Sprachen. Das Etikett muss folgende Angaben beinhalten:

- Produktname und Produktmarke,
- Inhaltsstoffe in abnehmender Reihenfolge nach ihrem Gewichtsanteil; Inhaltsstoffe die eine Überempfindlichkeit auslösen können, müssen hervorgehoben sein,
- Nettogewicht in metrischen Einheiten,
- Ursprungsland,
- Name und Adresse des Herstellers,
- Herstellungs- und Haltbarkeitsdatum,

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

- Barcode,
- Nährwertangaben,
- Chargennummer,
- ggf. Halal-Kennzeichnung,
- ggf. Kennzeichnung für genetisch veränderte Lebensmittel.

Fleisch- und Geflügelimporte müssen im Allgemeinen eine Halal-Kennzeichnung aufweisen. Für andere, auch für Non-food-Produkte kann ein Halal-Zertifikat und eine entsprechende Etikettierung des Produkts verlangt werden. Waren, die Schweinefleisch oder andere Produkte daraus enthalten, müssen diese Information auf dem Etikett aufweisen. Alkohol darf in Lebensmitteln grundsätzlich nicht enthalten sein.

Für Messewaren und Warenmuster ist eine Etikettierung in Englisch grundsätzlich ausreichend.

G-MARK

Seit Juli 2016 müssen elektronische und elektrische Verbraucherprodukte mit dem Konformitätszeichen "G-Mark" gekennzeichnet werden. Die neue Regelung geht aus einer gemeinsamen Regulierung der GCC-Staaten, der "Gulf Technical Regulation for Low Voltage Electrical Equipment and Appliances", hervor.

ENERGIEEFFIZIENZ-KENNZEICHNUNG

Folgende Produkte müssen bei der Einfuhr in die VAE eine Energieeffizienz-Kennzeichnung aufweisen: Klimaanlage für den Haushaltsgebrauch, kommerzielle und zentrale Klimaanlage, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Kühl- und Gefrierschränke für den Haushaltsgebrauch, Leuchten und Wassererhitzer. Die Kennzeichnung beruht auf den Forderungen aus dem EESL-System ("Energy Efficiency Standardization and Labelling Program"). Das Programm ist eine Kombination aus Energieeffizienzvorschriften ("Minimum Energy Performance Standards" - MEPS) und Vorschriften für die Kennzeichnung. Die zuständige Behörde ist ESMA.

QR-CODE

Spielzeug und kleine Elektrogeräte müssen einen QR-Code aufweisen. Im QR-Code sollen Bilder und Informationen über das Produkt, den Namen des Herstellers, die Zusammensetzung, das Herkunftsland sowie die technischen Fähigkeiten hinterlegt werden.

ETIKETTIERUNG VON TABAKERZEUGNISSEN

Der Golfkooperationsrat fordert bildgestützte Warnhinweise auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen. Sie sollen die Motivation zum Rauchstopp fördern. Dazu wurde ein gemeinsamer Standard (GSO 246/2011) erarbeitet, der die verpflichtende Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen regelt. Folgende Informationen müssen demnach auf der Verpackung in arabischer und englischer Sprache angebracht sein:

- Ein Warnhinweis über die Gesundheitsgefahren des Tabakkonsums;
- Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt in Prozent;
- Die Angabe "For sale in the Gulf Cooperation Council Countries".

Folgende Angaben können auch nur in Englisch aufgedruckt werden:

- Name und Handelsmarke des Produkts;
- Anzahl der Zigaretten oder Gewicht bei anderen Tabakwaren;

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

- Produktionsdatum (Monat und Jahr);
- Chargennummer;
- Ländername (Ursprung, Herstellung, oder Verpackung).

Die Warnhinweise sollen aus Text und Bild bestehen und auf der Vorder- sowie auf der Rückseite im unteren Teil der Verpackung angebracht sein. Auf der Vorderseite ist der Warnhinweis in arabischer Sprache, auf der Rückseite in Englisch aufzudrucken. Die Warnhinweise müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar aufgedruckt sein und dürfen beim Öffnen der Packung nicht verdeckt werden. Sie müssen mit einem schwarzen Balken umrandet werden. Verboten sind irreführende Angaben wie z. B. "leicht", "mild" oder "niedriger Teergehalt". Weitere Vorgaben, z.B. zur Schriftart und -größe, sind im genannten Standard zu finden.

Internetadressen

Zollverwaltung der VAE

Internet: <https://www.fca.gov.ae/en/> ▶

Zollverwaltung des Emirats Dubai

Internet: <http://www.dubaicustoms.gov.ae> ▶

Zollverwaltung des Emirats Sharjah

Internet: <http://www.sharjahcustoms.gov.ae> ▶

Fujairah Customs Department

Internet: <http://fujcustoms.gov.ae/en/> ▶

Department of Ports and Customs - Ajman

Internet: <http://www.ajmanport.gov.ae/en> ▶

Ministry of Economy

Internet: <http://www.economy.gov.ae> ▶

Ministry of Climate Change and Environment

Internet: <https://www.moccae.gov.ae/en> ▶

Ministry of Health & Prevention

Internet: <http://www.moh.gov.ae/en/> ▶

Abu Dhabi Chamber

Internet: <http://www.abudhabichamber.ae> ▶

Dubai Chamber

Internet: <http://www.dubaichamber.com> ▶

MERKBLATT ÜBER GEWERBLICHE WARENEINFÜHREN - VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Dubai Municipality Portal

Internet: <http://www.dm.gov.ae> ▶

Dubai Trade

Internet: <http://www.dubaitrade.ae> ▶

Emirates Authority for Standardization and Metrology

Internet: <http://www.esma.gov.ae> ▶

Gulf Standardization Organization

Internet: <http://www.gso.org.sa> ▶

Botschaft der VAE in Berlin

Internet: <http://www.uae-embassy.ae/Embassies/de> ▶

GHORFA (Arab-German Chamber of Commerce and Industry)

Internet: <http://www.ghorfa.de> ▶

AHK Golfregion

Internet: <https://vae.ahk.de> ▶

Ausfuhr aus der EU

Ausführliche Informationen zum Ausfuhrverfahren aus der EU erteilt die deutsche Zollverwaltung (<http://www.zoll.de> ▶ / Unternehmen / Warenverkehr). Eine Kurzdarstellung des Ausfuhrverfahrens finden Sie auch auf unserer Internetseite (<http://www.gtai.de/zoll> ▶ im Menü "Basiswissen Zoll").

KONTAKT

Christian Glosauer

☎ +49 (0)228 24 993-454

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2017 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.